

## **Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 17.09.2018**

auch online auf [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt Rathaus, Unterpunkt Gemeinderat, Unterlagen/Termine

### **1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass in der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2018, die Anstellung von Frau Anja Dvorski als Schulsozialarbeiterin am Bildungszentrum Bodnegg beschlossen wurde.

### **2. Bürgerfragestunde**

Keiner der anwesenden Zuhörer nahm die Möglichkeit wahr, Fragen zu stellen oder Anregungen vorzutragen.

### **3. Baugesuche**

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport, Pfarrweg, Flst. Nr. 423/2 und 445

b) Antrag auf Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans „Hochstätt I, 6. Änderung“ zur Errichtung einer Fertiggarage und eines Sichtschutzzaunes, Schillerstraße, Flst. Nr. 466/13

Baugesuch a) wurde einstimmig, Baugesuch b) mehrheitlich zugestimmt, die erforderlichen Befreiungen wurden erteilt.

### **4. Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“**

#### **- Antrag auf Förderung einer Mehrzweckhalle**

Die Untersuchung des beauftragten Ing.büros AGP aus Bad Waldsee konkretisierte die deutlichen Mängel der Sporthalle. So sind Innenausstattung und Installationen sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Ferner weisen Dach und Oberlichter sowie die Sanitäreinrichtungen Undichtigkeiten auf. Auch sollte die Fluchtwegesituation auf die aktuellen Vorschriften angepasst werden. Nach den jüngsten kostenintensiven Großprojekten, wie die Instandsetzung und den Neubau des Kindergartens sowie des Dorfgemeinschaftshauses, der Kauf und Umbau des neuen Rathauses, die Unterbringung der Flüchtlinge und die damit einhergehende Verschuldung ist nur schwer vorstellbar, dass die Gemeinde zeitnah ein weiteres sehr kostenintensives Großprojekt umsetzen kann.

Am 31.07.2018 ist nun das Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ in die dritte Runde gestartet. Mit 100 Mio. Euro sollen bis 2022 investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadtentwicklungspolitik zur Verfügung gestellt werden. Dieses Förderprogramm scheint wie für unsere Mehrzweckhalle gemacht. Sollte diese Maßnahme von der Jury des Bundes ausgewählt werden, steht eine Förderung in Höhe von 45% in Aussicht. Weitere Zuschüsse könnten aus der Sportstättenförderung und/oder aus dem Ausgleichstock generiert werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren des Bundes-Förderprogramms ist ein Gemeinderatsbeschluss bis spätestens 20.09.2018.

Bei Umsetzung der Baumaßnahme (Instandsetzung oder Neubau - mit oder ohne Erweiterung zur Mehrzweckhalle) strebt die Verwaltung ein Wettbewerbsverfahren an. Hierbei sollen verschiedene Architekturbüros ihre Planungen vorstellen. Dem Wettbewerbsverfahren soll ein Workshop vorgeschaltet werden, so dass Bürger und insbesondere die Vereinsvertreter Wünsche und Anregungen einbringen können.

Der Gemeinderat sprach sich einhellig für die Teilnahme an dem Förderprogramm aus und verpflichtete sich einstimmig die Baumaßnahme „Mehrzweckhalle/Sporthalle Bodnegg“ zu realisieren und die Eigenmittel aufzubringen, sofern Sie den Zuschlag für Bundesmittel über das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ erhält.

Dabei behält sich der Gemeinderat vor, die Entscheidung, ob eine Instandsetzung oder ein Neubau jeweils mit oder ohne Erweiterung zur Mehrzweckhalle durchgeführt wird, erst mit Abschluss der Untersuchungen, des Verfahrens bzw. der Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu treffen.

#### **5. Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter Unfallhilfe und dem Malteser Hilfsdienst zur sanitätsdienstlichen Absicherung der Feuerwehreinsatzkräfte auf Grundlage § 30 Feuerwehrgesetz**

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat im Rahmen der aktuellen Novellierung des Feuerwehrgesetzes (FwG) auch § 30 FwG überarbeitet. Hiernach haben nunmehr auch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Hilfsorganisationen (DRK, JUH und MHD) einen Rechtsanspruch auf die Erstattung ihres persönlichen Verdienstaufalles, soweit es sich hierbei um eine Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters (i.d.R. der Feuerwehrkommandant) handelt. Die Landesregierung folgt damit dem langgehegten Wunsch der Hilfsorganisationen, deren ehrenamtliche Einsatzkräfte denen der Feuerwehr gleichzustellen, soweit diese von der Feuerwehr / dem Bürgermeister angefordert werden.

In einer Vereinbarung mit allen Gemeinde des Landkreises und den Hilfsorganisationen wurde vereinbart, dass die ehrenamtlichen Helfer eine pauschale Entschädigung analog der örtlichen Entschädigungssatzung (für die Angehörigen der Feuerwehr) erhalten.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den Hilfsorganisationen einstimmig zu.

#### **6. Aufwandsentschädigung der Funktionsträger in der Feuerwehr**

Der Gemeinderat fasste einstimmig den Beschluss die jährliche Aufwandsentschädigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bodnegg auf 1.000,00 € und die jährliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kommandanten auf 350,00 € anzupassen.

#### **7. Eilentscheidung des Bürgermeisters**

##### **- Verlängerung Notüberlauf RÜ 56**

Die beschränkte Ausschreibung zur Verlängerung des RÜ 56 brachte keine Angebote. Im Vorfeld der Ausschreibung wurden die Kosten für die Arbeiten auf ca. 46.500 € brutto abgeschätzt. Nach Ablauf des Submissionstermins wurde mit den angeschriebenen Firmen Kontakt aufgenommen, woraufhin doch ein Angebot der Fa. Maier, Bodnegg abgegeben wurde. Das Angebot der Fa. Maier lag bei ca. 32.500 € brutto und lag damit deutlich unter der Kostenschätzung. Der Bürgermeister erteilte den Auftrag an die Fa. Maier im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts und gab dies entsprechend der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung zur Kenntnis.